

99150059060000, 99150059060000

# Anerkennung als Stadtplanerin oder Stadtplaner mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/262007618/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150059060000, 99150059060000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Stadtplanerin oder Stadtplaner mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hochschule, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Stadtplaner, Diplomanerkennung, Qualifikation, Stadtplanerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen

Modul	Sachverhalt
	(150)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	<a href="https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF">https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF</a> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=ArchG+SH+%C2%A7+6&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=ArchG+SH+%C2%A7+6&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true</a>
Teaser	Sie möchten als Stadtplaner oder Stadtplanerin in Schleswig-Holstein tätig sein? Dann müssen Sie vor Eintragung in die Architektenliste die Anerkennung Ihres ausländischen Studienabschluss beantragen.
Volltext	<p>Die Berufsbezeichnung „Stadtplaner oder Stadtplanerin“ dürfen Sie nur führen, wenn Sie unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen sind.</p> <p>Der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Schleswig-Holstein prüft und entscheidet über Ihre Eintragung in die Architektenliste.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungszeugnisse, Diplome, Fächer- und Notenübersichten, sonstige Befähigungsnachweise oder Bescheinigungen über die Berufsfähigkeit – in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung</li> <li>• Personalausweis oder Reisepass</li> <li>• Lebenslauf</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- eine Meldebescheinigung
- Nachweis der Tätigkeitsart (zum Beispiel Arbeitsvertrag)

### Hinweise:

- Die deutschen Übersetzungen der Dokumente durch eine oder einen an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte oder beeidigten Übersetzerin/Übersetzer
  - Bitte beachten Sie, dass bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen unter Umständen eine Echtheitsprüfung erfolgen wird.
  - Amtliche Beglaubigungen von Unterlagen nehmen vor:
    - Gemeindeverwaltungen
    - Landkreise
    - Untere Verwaltungsbehörden (zum Beispiel Oberbürgermeister/in, Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus))
    - Kreisverwaltungen
    - Notare und Gerichte
    - Andere werden nicht anerkannt

## Voraussetzungen

- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein beziehungsweise üben Sie Ihre Berufsaufgaben überwiegend in Schleswig-Holstein aus.
  - Sie verfügen über eine Berufsbefähigung zur gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und nachhaltigen Orts-, Stadt-, Regional- sowie Landesplanung, insbesondere die Ausarbeitung von Bauleitplänen und sonstigen städtebaulichen Plänen.

## Kosten

Die Gebühr richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

## Verfahrensablauf

- Sie stellen einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle.
  - Diese vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“.
  - Im Anschluss erhalten Sie eine schriftliche Entscheidung.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegebenenfalls sind noch Ausgleichmaßnahmen zu absolvieren. Hierzu erhalten Sie, falls notwendig, entsprechend Rückmeldung.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>3 Monat(e)</p> <p>Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, jedoch grundsätzlich spätestens binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Nachweise zu entscheiden.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<a href="https://www.aik-sh.de/">https://www.aik-sh.de/</a>
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage beim Verwaltungsgericht
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer in Schleswig-Holstein als Stadtplaner/in tätig sein möchte, der muss die Eintragung in die Architektenliste beantragen.</li> <li>• Vorab ist eine Anerkennung durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erforderlich.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Architekten- und Ingenieurkammer des Landes Schleswig-Holstein
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<a href="https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/2024/01/Antrag-Architekten-und-Stadtplanerliste-1.pdf">https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/2024/01/Antrag-Architekten-und-Stadtplanerliste-1.pdf</a>
<b>Ursprungsportal</b>	Anerkennung als Stadtplanerin oder Stadtplaner mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen